

C
Apothekerberuf

C

**Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und
der Pharmazie beim Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
(LSJV)**

Schießgartenstraße 6, 55116 Mainz

Tel.: 06 131/16-2010

Leiterin: Cécile Lepper-Hasche

**Prüfungskommission für den Zweiten Abschnitt
der Pharmazeutischen Prüfung**

Vorsitzende:	Prof. Dr. T. Schirmeister
Vertreter:	Prof. Dr. M. Helm, Prof. Dr. P. Langguth, Frau Prof. Dr. K. Friedland
Fach I	Medizinische/ Pharmazeutische Chemie Prof. Dr. T. Schirmeister, Prof. Dr. M. Helm
Fach II	Pharmazeutische Biologie Prof. Dr. Th. Efferth
Fach III	Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie Prof. Dr. P. Langguth
Fach IV	Pharmakologie und Toxikologie Prof. Dr. B. Epe, Prof. Dr. K. Friedland
Fach V	Klinische Pharmazie Pharmazierätin Prof. Dr. I. Krämer

**Prüfungskommission für den Dritten Abschnitt
der Pharmazeutischen Prüfung**

Vorsitzender:	MR Dr. M. Cramer
Stellvertreter:	Apothekerin N. Scherer, Apothekerin S. Schmitt, Apotheker Dr. M. Denny, Apothekerin Lisa Hanauer, Apothekerin Katharina Habel
Mitglieder:	Prof. Dr. T. Schirmeister, Prof. Dr. Th. Efferth, Prof. Dr. B. Epe, Prof. Dr. P. Langguth, Prof. Dr. K. Friedland, Apothekerin Dr. B. Stollhof, Apothekerin Dr. T. Surowy, Apothekerin Dr. L. Bertram, Apotheker J. Thoss, Apothekerin B. Arnoldi, Apothekerin K. Schneider, Apotheker Paul Jan Kottke, Apothekerin Dr. Sung Min Pyo, Apotheker Dr. Christian Kersten

Informationen zur Kenntnisprüfung für Apothekerinnen und Apotheker

Gesetzliche Vorschriften:

§ 4 Absatz 3 Satz 3 Bundesapothekerordnung (BApO) in Verbindung mit § 22d Approbationsordnung für Apotheker (AppO)

Prüfungsfächer:

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung nach der AAppO. Die Prüfungsfächer sind Pharmazeutische Praxis, Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sowie ein weiteres Fach, in der Regel Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie.

In der Prüfung hat der Antragsteller zu zeigen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der apothekerlichen Gesprächsführung verfügt, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind. Merkblatt: Prüfungsstoff der Kenntnisprüfung ab 2016:

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/Approbationen/MB-Link/Apo_Pruefungsstoff_Kenntnispruefung.pdf

Wer führt die Kenntnisprüfung durch?

Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt.

Wie ist die Kenntnisprüfung strukturiert?

Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung, die an einem Tag stattfindet. Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert für jeden Antragsteller mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

Ansprechpartner für Terminvereinbarung:

Ralph Krudewig | krudewig.ralph@lsjv.rlp.de

Wartezeit:

Zurzeit beträgt die Wartezeit etwa sechs Monate.

Wie bereite ich mich vor?

- Literaturlisten (download-Formulare)
Merkblatt: Literaturempfehlungen Kenntnisprüfung Stand 08 2020:
https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/Approbationen/MB-Link/Literaturempfehlungen_Kenntnispruefung_Stand_08_2020.pdf
- Vorbereitungskurse werden nicht angeboten.

Hinweise für Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber wird gebeten, die Apotheker/Apothekerinnen vor der Teilnahme an der Kenntnisprüfung, insbesondere unter Zurückstellung der dienstlichen Belange, gegebenen-

Seite 2

falls auch durch Freistellung zu unterstützen, damit eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Teilnahme möglich sind.

Wiederholungsmöglichkeit:

Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Referat 53.1 –

Baedekerstraße 2-20 56073 Koblenz

Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte der LAK Rheinland-Pfalz

Stand: 15. Dezember 2021

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten errichtet die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§§ 39 Abs. 1 Satz 1, 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Mehrere Apothekerkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(3) Die Prüfungsausschüsse nehmen die Prüfungsleistungen ab.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für drei Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder oder Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren

Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Apothekerkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Apothekerkammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt Zwischenprüfung

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden gemäß § 48 BBiG und § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten)
2. Preisbildung (30 Minuten)

(4) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die der Auszubildende und der Auszubildende erhalten. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand.

(5) Soweit im II. Abschnitt nichts Anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung entsprechend.

III. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 8

Prüfungstermin

(1) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz gibt die Anmeldefrist in ihrem Mitteilungsblatt rechtzeitig vorher bekannt. Der Prüfungsausschussvorsitz gibt den zu Prüfenden die Prüfungstermine rechtzeitig vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz anzusetzen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(§ 43 Abs. 1 BBiG)

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Apothekerkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen der §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Apothekerkammer, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 und § 11 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG,
 - letztes Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten Schule,
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. der Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - tabellarischer Lebenslauf
- b) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- c) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- d) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung, siehe hierzu auch § 29 Abs. 4.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel

mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

IV. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 15

Gliederung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
- a) schriftliche Prüfungsbereiche
 - Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
 - Warensortiment (90 Minuten)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
 - b) praktische und mündliche Prüfungsbereiche
 - Warenwirtschaft (Arbeitsaufgabe von 45 Minuten inklusive eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten)
 - Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten)
- (2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 durchgeführt werden.

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

D
Berufsvertretung,
Berufsgerichtsbarkeit,
Wohlfahrtseinrichtungen

D

Berufsordnung für Apotheker¹⁾ der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 21. November 2015 aufgrund des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 4 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 folgendes vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 4. Februar 2016 genehmigte Berufsordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 24. November 2018 und 14. November 2020 beschlossenen und vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 3. Dezember 2018 und 18. Dezember 2020 genehmigte Änderungen sind berücksichtigt.

Präambel

Der Apotheker hat die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln, zu versorgen.

Der Auftrag des Apothekers kann insbesondere umfassen:

- Die Forschung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Zulassung, Nutzenbewertung, Zertifizierung und Anmeldung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Bioziden, Kosmetika und Nahrungsergänzungsmitteln,
- die Bevorratung und Abgabe dieser Produkte,
- die Erfassung von Risiken dieser Produkte,
- die Sicherung der Qualität und der effizienten Anwendung dieser Produkte,
- die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit diesen Produkten,
- die Beratung der Patienten, Verbraucher und Beteiligten im Gesundheitssystem über diese Produkte.

Er kann auch umfassen

- sonstige pharmazeutische Leistungen wie die Medikationsanalyse,
- Medikationsmanagement und das Arbeiten im medizinisch wissenschaftlichen Bereich,
- präventive Leistungen zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Apotheker handelt im Rahmen seines freien Heilberufs eigenverantwortlich und fachlich unabhängig.

Er übt seinen Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere

- in der öffentlichen Apotheke,
- im Krankenhaus,
- im pharmazeutischen Großhandel und medizinischen Fachhandel,
- in der Pharma- sowie Medizinprodukte-, Kosmetika-, Nahrungsergänzungsmittel- und Biozidindustrie,
- in Prüfinstitutionen und als Sachverständiger,
- in der Bundeswehr,

1) Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

- in Behörden, Körperschaften und Verbänden,
- an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz sowie für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung apothekerlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

(2) Unter apothekerlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit eines Apothekers zu verstehen, bei der apothekerliche Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

§ 2

Berufsausübung

(1) Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat dem Vertrauen zu entsprechen, das den Angehörigen seines Berufes entgegengebracht wird.

(2) Der Apotheker hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Landesapothekerkammer zu informieren. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(3) Die fachlichen Standards (z.B. Leitlinien) zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung sind zu beachten.

§ 3

Berufspflichten

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes und anderer Gesundheitsberufe kollegial zu verhalten.

(2) Der Apotheker hat das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem er tätig ist.

(3) Der Apotheker hat Anfragen der Landesapothekerkammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu beantworten.

(4) Der Apotheker ist verpflichtet, beim Führen einer Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung die dort niedergelegten Bestimmungen einzuhalten.

(5) Der Apotheker darf gegen einen nach § 9 Apothekengesetz geschlossenen Pachtvertrag, einen nach § 12a Apothekengesetz geschlossenen Heimversorgungsvertrag, einen nach § 13 Apothekengesetz geschlossenen Verwaltervertrag sowie gegen einen nach § 14 Apothekengesetz geschlossenen Krankenhausversorgungsvertrag nicht schuldhaft verstoßen.

(6) Der Apotheker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume den Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung entsprechen, um einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere muss die Offizin einen Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen haben und soll nach § 4 Abs. 2a Apothekenbetriebsordnung barrierefrei erreichbar sein. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz.

§ 4

Haftpflicht

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern und dies auf Verlangen der Landesapothekerkammer nachweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Apotheker persönlich, es sei denn der Apotheker ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.

(2) Die Landesapothekerkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 5

Eigenverantwortlichkeit

Der Apotheker entscheidet in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 6

Fortbildung

Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, hat die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch fortwährende Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Apotheker muss gegenüber der Landesapothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können, z.B. durch das freiwillige Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer.

§ 7

Qualitätssicherung

(1) Der Apotheker hat geeignete, nachweisbare Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten und Leistungen dienen.

(2) Der Apotheker, der das Qualitätszertifikat der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz nach deren QMS-Satzung unberechtigt nutzt, verstößt gegen die Berufsordnung.

(3) Der Apotheker, der die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal anordnet oder duldet, verstößt gegen die Berufsordnung.

§ 8

Pharmakovigilanz – Arzneimittelsicherheit

Der Apotheker wirkt bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Arzneimittelrisiken mit. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

§ 9

Belieferung von Verschreibungen

Der Apotheker hat ärztliche Verschreibungen in einer ihnen angemessenen Zeit ohne schuldhaftes Zögern zu beliefern. Gleiches gilt für die Anfertigung von Rezepturen, die mit von der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Geräten hergestellt werden können.

§ 10

Beratung

(1) Patienten und Ärzte sind über Arzneimittel herstellerunabhängig zu beraten und zu informieren, insbesondere wenn dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist. Hierzu ist der Apotheker verpflichtet, den Beratungsbedarf des Verbrauchers durch geeignete Fragen aktiv festzustellen. Durch die Information und Beratung des Verbrauchers darf die ärztliche Therapie nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Apotheker bietet auf Wunsch patientenorientierte pharmazeutische Betreuung an, die im Einvernehmen mit Arzt und Patient erfolgt.

(3) In der Apotheke muss die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung gewährleistet sein.

§ 11

Abgabe an Kinder

Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, trägt der Apotheker besondere Verantwortung, die Arzneimittelsicherheit zu bewahren und einem Arzneimittelmisbrauch vorzubeugen.

§ 12

Notdienst

Der Leiter einer öffentlichen Apotheke hat die ordnungsgemäße Teilnahme seines Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Landesapothekerkammer sicherzustellen. Hierfür hat er insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren.

§ 13

Zustellung von Arzneimitteln durch Boten

Im Falle der Zustellung von Arzneimitteln durch Boten hat der Apotheker pharmazeutisches Personal einzusetzen, sofern nicht Gelegenheit besteht, den Verbraucher pharmazeutisch zu beraten. Die Pflicht zur Prüfung einer ärztlichen Verschreibung durch pharmazeutisches Personal der Apotheke vor der Abgabe der Arzneimittel bleibt unberührt.

§ 14

Verbot der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten. Die Ausübung der Heilkunde durch den Apotheker ist zulässig, sofern ihm diese durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist. Die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten sowie eine daraus

resultierende Empfehlung, einen Arzt aufzusuchen, stellt keine Ausübung der Heilkunde dar, sofern kein konkreter Krankheitsbezug hergestellt wird.

§ 15

Freie Apothekenwahl/Unabhängigkeit der Arzneimittelauswahl

(1) Der Apotheker arbeitet in Ausübung seines Berufes mit Personen und Institutionen des Gesundheitswesens, auch der Alten- und Krankenpflege zusammen.

(2) Unzulässig sind jedoch gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen wie z.B. Rat, Tat und Organisationshilfe oder Zuwendungen, die eine bevorzugte Lieferung von Arzneimitteln, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 16

Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Er hat alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

(3) Der Apothekenleiter hat beim Ausscheiden aus seiner Apotheke oder bei deren Schließung dafür zu sorgen, dass die in Ausübung seines Berufs gefertigten patientenbezogenen Aufzeichnungen und sonstigen dort vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden.

§ 17

Wettbewerb und Werbung

(1) Apotheken unterliegen dem Wettbewerb. Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Der Apotheker ist verpflichtet, seine Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrzunehmen. Er hat dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenzuwirken und in seinem gesamten Verhalten die ordnungsgemäße Berufsausübung zu stärken. Er hat durch seine berufliche Integrität das Vertrauen der Bevölkerung in seine Tätigkeit zu erhalten und zu fördern.

(2) Bei der Werbung hat der Apotheker die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben oder unangemessen wirkt, sowie eine Werbung, die einen Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung des Apothekers darf seinem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen.
2. Die Werbung des Apothekers für Dienstleistungen muss seiner besonderen Stellung als Angehöriger eines Heilberufes und den Geboten einer wahren und sachlichen Information ohne wertende Zusätze entsprechen.



- (3) Nicht erlaubt sind vorbehaltlich der besonderen Umstände des Einzelfalles:
1. jegliche Werbemaßnahmen für verschreibungspflichtige Arzneimittel außerhalb der Apothekenbetriebsräume;
 2. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
 3. eine irreführende Namensgebung der Apotheke;
 4. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln – auch als Proben – oder die kostenlose Durchführung von Untersuchungen wie z.B. Blutdruckmessung, physiologisch-chemische Untersuchungen;
 5. das Abgehen von den sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreisen, insbesondere das Gewähren von Rabatten und sonstigen Preisnachlässen bei verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln und Rezepturen sowie die Werbung hierfür;
 6. die Erstattung der Praxisgebühr, der Verzicht oder teilweise Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungen oder Mehrzahlungen oder das Einbehalten eines Befreiungsbescheides einer Krankenkasse in der Apotheke sowie Hinweise darauf;
 7. Zugaben, Zuwendungen oder Warenproben zu gewähren, soweit es das Wettbewerbsrecht nicht gestattet;
 8. Geschäftsbeziehungen mit Herstellern, Vertriebsunternehmen oder Großhandelsunternehmen in der Weise zu unterhalten, dass apothekenpflichtige Arzneimittel unmittelbar an Patienten, Ärzte, Krankenanstalten, Altenheime oder andere Bezieher geliefert und über die Apotheke nur abgerechnet werden;
 9. Werbemaßnahmen innerhalb der Geschäftsräume, welche die Apotheke in ihrer gesamten Aufmachung zu einem Einzelhandelsgeschäft für apothekenübliche Waren gemäß § 25 ApBetrO umfunktionieren oder diesen Eindruck entstehen lassen können;
 10. das Sammeln, Nutzen oder Weitergeben von Kundendaten entgegen den Bestimmungen des Datenschutzes u.a. zum Zwecke der Werbung;
 11. die Nichteinhaltung der Vorschriften des Ladenöffnungsgesetz und der sich daraus ergebenden Anordnungen;
 12. das Sammeln von Verordnungsblättern entgegen den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung.

§ 18

Soziale Verantwortung

(1) Der Apotheker hat im Rahmen seiner persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung mitzuwirken.

(2) Der Apothekenleiter hat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzulegen, die mindestens den Anforderungen des Nachweisgesetzes entsprechen.

(3) Sofern der Apothekenleiter Auszubildende ausbildet, hat er unverzüglich nach dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrags, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss vom Apothekenleiter, dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Je eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

Die Pflichten nach dem Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 19

Berufsgerichtsbarkeit

Verstöße gegen die Berufsordnung können nach dem Heilberufsgesetz mit den Mitteln des Standesrechtes geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 11. März 2016 außer Kraft.

Mainz, den 30. Dezember 2020
Pharmazierat Peter Stahl, Präsident
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

D

Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung
Stand der Revision: 25.08.2021,
(geändert am 30.09.2021: S. 5 Impfabstand zu COVID-19-Impfung ist gemäß der Empfehlung der STIKO vom 24.09.2021 nicht erforderlich)

Inhaltsverzeichnis

- I Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- II Regulatorische Anforderungen
- III Zuständigkeiten
- IV Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

I

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von Impfungen gegen die saisonale Influenza (Grippe) in der öffentlichen Apotheke. Die Leitlinie zur Qualitätssicherung gilt für Apotheken, die Impfungen im Rahmen eines Modellvorhabens gemäß § 132j Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)¹⁾ anbieten.

II

Regulatorische Anforderungen

Nach § 132j SGB V¹⁾ können öffentliche Apotheken im Rahmen regionaler Modellvorhaben gesetzlich krankenversicherte Personen gegen Grippe impfen, sofern das Berufsrecht dem nicht entgegensteht.

Ziel der Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken ist die Verbesserung der Impfquote.

Apotheken, die an Modellvorhaben teilnehmen, müssen die Vorgaben der entsprechenden Vereinbarung²⁾ hinsichtlich Qualifikation, Ausstattung, etc. erfüllen. Dem Berufshaftpflichtversicherer sollte die Teilnahme am Modellvorhaben vorab angezeigt worden sein. Außerdem muss der Grippeimpfstoff für die aktuelle Saison in ausreichender Menge verfügbar sein.

1) Literaturverzeichnis siehe Kapitel 15 im Kommentar der Leitlinie

2) zwischen dem Landesapothekerverband und der Krankenkasse

Die STIKO empfiehlt allen Personen ab 60 Jahren die Impfung mit einem Hochdosis-Influenza-Impfstoff. Somit haben Personen dieser Altersgruppe gemäß § 20i Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Anspruch auf diesen Impfstoff.

Da der Hochdosis-Influenza-Impfstoff in der kommenden Grippezeit 2021/2022 wahrscheinlich nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen wird, hat das Bundesgesundheitsministerium mit der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern¹⁾ festgelegt, dass Versicherte ab 60 Jahren bis zum 31. März 2022 neben dem hochdosierten auch einen herkömmlichen inaktivierten, tetravalenten³⁾ Influenza-Impfstoff erhalten können. Es wurde auch geregelt, dass der Hochdosis-Influenza-Impfstoff für diese Altersgruppe trotz der höheren Kosten als wirtschaftlich gilt.

Nimmt die Apotheke an Modellvorhaben teil, müssen die in der Apotheke tätigen Mitarbeiter*innen gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹⁾ einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern haben.

Gemäß § 630d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹⁾ hat der/die impfende Apotheker/in vor Durchführung der Gripeschutzimpfung die Einwilligung des Patienten/der Patientin einzuholen. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient/die Patientin aufgeklärt worden ist. Dabei ist der Patient/die Patientin gemäß § 630e BGB über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Impfung sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Präventionsmaßnahme. Die Aufklärung muss mündlich erfolgen. Ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält.

Der Apotheker/die Apothekerin hat gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹⁾ die Schutzimpfung unverzüglich mit den erforderlichen Daten in den Impfausweis des Patienten/der Patientin einzutragen bzw. eine Impfbescheinigung zu erstellen.

Gemäß § 132j Abs. 7 SGB V¹⁾ sind Modellvorhaben nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards zu begleiten und auszuwerten.

Die Durchführung von Gripeschutzimpfungen ist gemäß § 2a ApBetrO im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zu beschreiben.

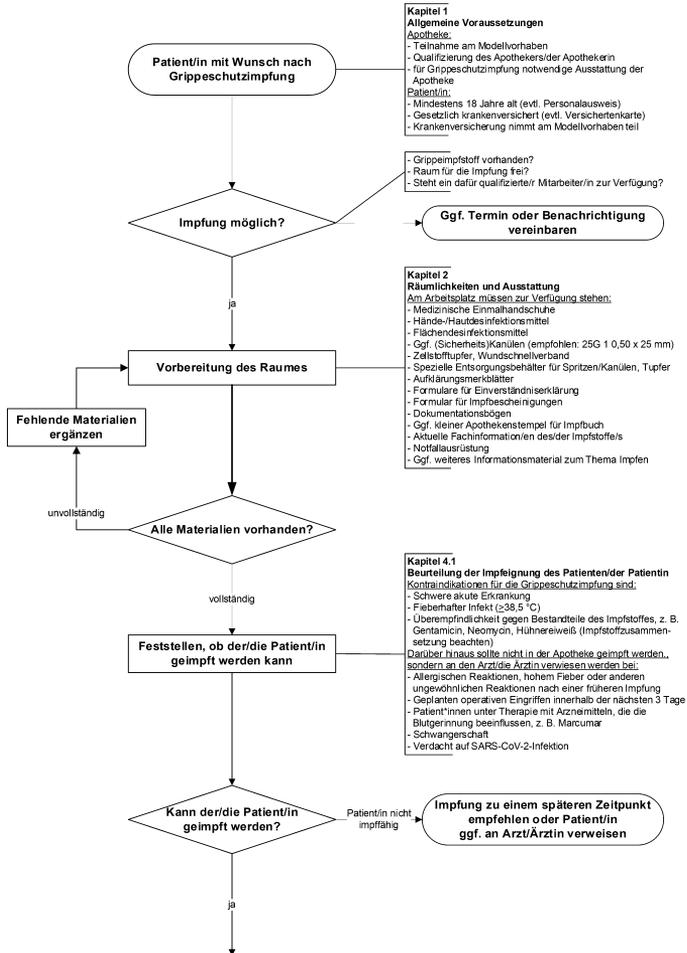
III Zuständigkeiten

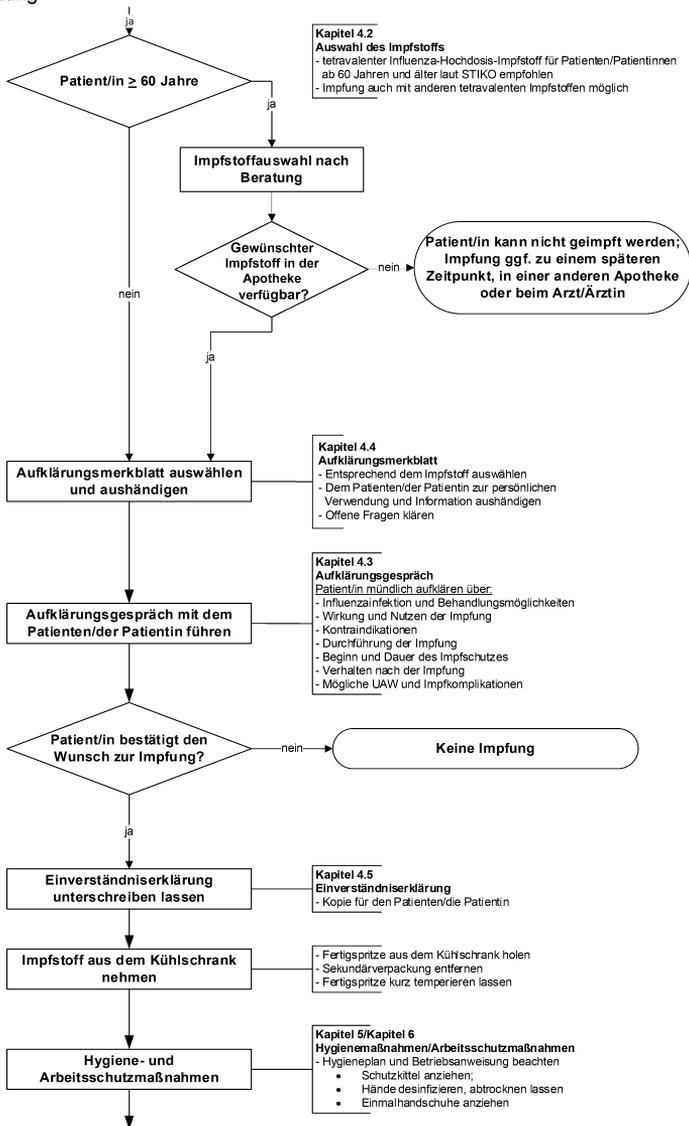
Nur Apotheker*innen mit entsprechender Qualifikation dürfen Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken vornehmen. Diese wird gemäß § 132j Abs. 5 SGB V¹⁾ durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung durch Ärzte/Ärztinnen erworben. Die Inhalte dieser Schulung werden im Curriculum der Bundesapothekerkammer »Gripeschutzimpfung in öffentlichen Apotheken – Theorie und Praxis«¹⁾ beschrieben, das mit dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut abgestimmt ist. Nichtapprobierter pharmazeutisches Personal kann den/die Apotheker/in bei der Durchführung der Impfung unterstützen. Die Delegation der Tätigkeit an approbierte Mitarbeiter*innen ohne entsprechende Qualifikation ist nicht gestattet.

3) Im Folgenden wird der Begriff tetravalent (Synonym: quadrivalent) verwendet.

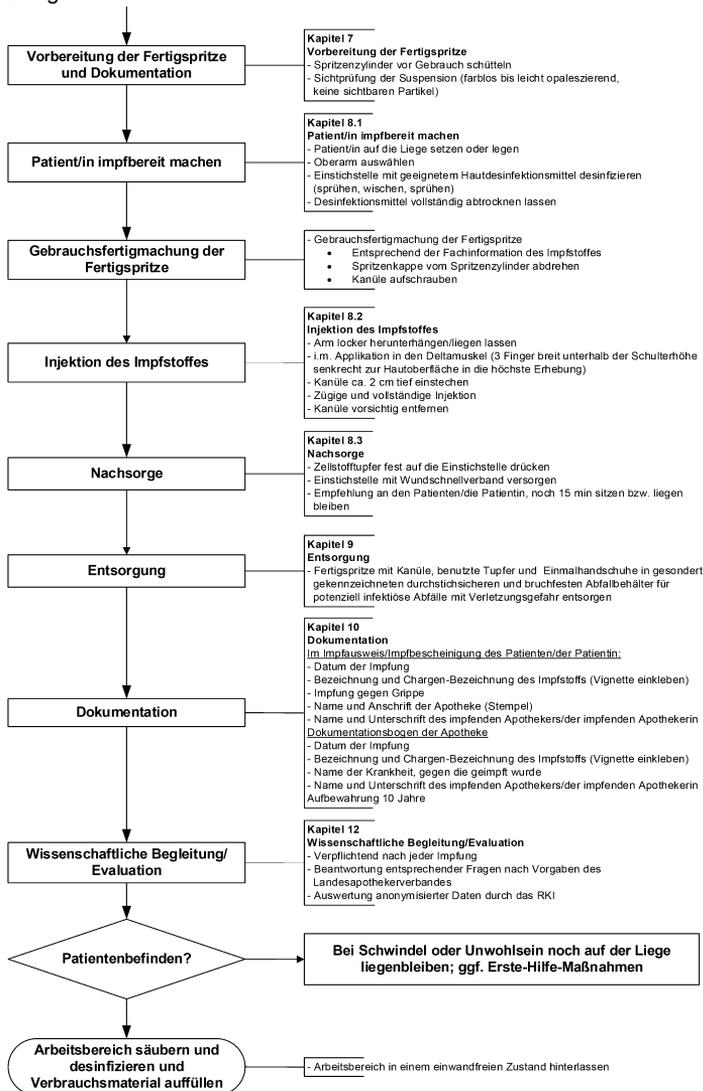
IV

Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken





Fortsetzung



E
Apothekenbetrieb

Richtlinien der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ist gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts vom 4. September 2000 zuständige Behörde für die Durchführung des § 24 ApBetrO. Die nachfolgenden Richtlinien regeln unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile ohne Apotheke die Voraussetzungen, die Beantragung und Erlaubniserteilung sowie den Betrieb einer Rezeptsammelstelle.

§ 1

Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle kann auf Antrag erteilt werden, wenn diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient und wenn sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen: Bei einem Neuantrag wird die Erlaubnis für die Dauer von einem Jahr erteilt, bei einem Folgeantrag beträgt der Genehmigungszeitraum 3 Jahre.

1. Abgelegenheit

- a) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
- b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 3 km beträgt.
- c) Bei einer Entfernung zwischen 3 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab.

Besteht montags bis freitags vor- und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Abgelegenheit auch bei Entfernungen von 6 km oder mehr im Einzelfall verneint werden.

2. Erforderlichkeit

- a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen im Sinne von Abs. 1 anzusehen, so folgt daraus grundsätzlich die Erforderlichkeit einer Rezeptsammelstelle.
- b) In Ausnahmefällen ist die Erforderlichkeit zu verneinen, wenn eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung auch ohne Rezeptsammelstelle sichergestellt ist.

(2) Als Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 der Apothekenbetriebsordnung gilt jede Einrichtung, die der Rezeptsammlung oder Zuführung von Lieferaufträgen an Apotheken dient, unabhängig von deren Form oder Bezeichnung.

Ausgenommen hiervon ist die Arzneimittelversorgung der Insassen von Alten- und Pflegeheimen, soweit diese nicht in der Lage sind, sich die benötigten Arzneimittel selbst zu besorgen.

(3) Die Arzneimittelversorgung eines abgelegenen Ortes oder Ortsteiles ist mit einer einzigen Rezeptsammelstelle sichergestellt.

(4) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach erteilter Erlaubnis von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle müssen 2 Monate vor Beginn eines neuen Erlaubniszeitraumes bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz eingegangen sein. Später eingehende Anträge finden bei der hierauf folgenden Genehmigungsperiode keine Berücksichtigung.

§ 2

Verfahren bei mehreren Anträgen

(1) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.

(2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist unabhängig vom Antragsingang dann gegeben, wenn

1. der Entfernungsunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2,0 km (Straßenkilometer) beträgt,
2. die Apotheken in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.

(3) Wird gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien nur eine Rezeptsammelstelle genehmigt, so hat bei mehreren Erlaubnisberechtigungen eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum mindestens 1 Monat betragen soll.

(4) Kommt eine Einigung zwischen gleichberechtigten Apothekern nicht zustande, entscheidet der Kammervorstand.

§ 3

Betrieb der Rezeptsammelstelle

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist.

Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden. Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.

(3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu

versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung hat durch einen Boten zu erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat Montags bis Freitags vor- und nachmittags sowie Samstagvormittags jeweils einmal zu erfolgen.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z.B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Kiosk, Tankstelle etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern oder Angestellten unterhalten werden.

(6) Im Falle einer Wechselregelung hat sich der Apothekenleiter, der die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefert, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung in der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen.

(7) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen und dürfen nicht auf andere abgewälzt werden.

§ 4

Änderung der Verhältnisse

(1) Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke ist eine neue Erlaubnis für den Betrieb der Rezeptsammelstelle erforderlich.

§ 5

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für deren Unterhaltung gemäß § 1 Abs. 1 nicht gegeben waren. Im Übrigen gilt für die Rücknahme § 48 VwVfG.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle gemäß § 1 Abs. 1 entfallen oder wenn festgestellt wird, dass die Rezeptsammelstelle nicht in Übereinstimmung mit § 3 betrieben wird. Im Übrigen gilt für den Widerruf § 49 VwVfG.

§ 6

Kosten

Kosten werden nach der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, § 1, Ziffer 11 vom 27.11. 2004 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Berufsordnung

(1) Verstöße gegen die Richtlinien gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und können berufsgerichtlich geahndet werden.

(2) Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbegesetz sowie sonstigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Notfalldepos

Stand Juli 2020

AMK aktualisiert Merkblatt

Mit der Neuformulierung des § 15 ApBetrO und dem Wegfall der dazugehörigen Anlage 3 (Antidota) wurde die Liste der in öffentlichen Apotheken für medizinische Notfallsituationen vorrätig zu haltenden Arzneimittel und Medizinprodukte aktualisiert.

Das neue Merkblatt finden Sie in der PZ Nr. 37/2012 auf den Seiten 137 und 138.

Achtung! Das Merkblatt bezieht sich auf § 15 Abs. 1. In Rheinland-Pfalz werden keine der in § 15 Abs. 2 genannten Opioide im Notfalldepot vorgehalten, d.h. zusätzlich müssen in Apotheken Opioide in **transdermaler** und in **transmucosaler** Darreichungsform bevorzugen werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 11).

Notfalldepos – ein Service der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

§ 15 Abs. 2 ApBetrO listet spezielle Notfall-Arzneimittel auf, die entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden müssen oder jederzeit kurzfristig beschafft werden können. Um jeder Apotheke den schnellen Zugriff auf die vorgeschriebene lebensrettenden Notfallpräparate zu sichern, hat die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die Apotheke vier Notfalldepos eingerichtet.

NUR FÜR DEN NOTFALL!
Stand: 11/2014

Notfalldepos in Rheinland-Pfalz

67655 Kaiserslautern
Westfalke-Klinikum GmbH
Standort 1 Kaiserslautern
Zentralapothek
Helmuth-Kapfart-Str. 1
Tel.: 06 31 12 00-13 90 (Apothek)
06 31 12 00-0 (Rufbereitschaft)
Fax: 06 31 12 00-14 07

56073 Koblenz
Kath. Klinikum Koblenz – Montabaur,
Hau Martenbof
Zentralapothek (Raum 15)
Rudolf-Virchow-Str. 7,9
Tel.: 02 61 14 90-30 37 (Apothek)
02 61 14 90-0 (Rufbereitschaft)
Fax: 02 61 14 90-30 45

55191 Mainz
Universitätsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität
Zentralapothek – Arzneimittelabgabe – Gebäude 704
Langenbeckstr. 1
Tel.: 0 61 31 / 17-42 24 (Apothek)
0 61 31 / 17-0 (Medienzentrale nachts / Wochenende)
Fax: 0 61 31 / 17-55 64

54292 Trier
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Zentrum für Notfallaufnahme (Raum 40)
Nordallee 1
Tel.: 06 51 / 2 08-20 70 (Apothek)
06 51 / 2 08-0 (Rufbereitschaft)
Fax: 06 51 / 2 08-20 75

Notfalldepos benachbarter Bundesländer

Baden-Württemberg
76133 Karlsruhe
Städtisches Klinikum, Apotheke
Moltkestr. 90
Tel.: 07 21 78 74-16 54
(Montag bis Freitag, 7.05 - 12.45 Uhr und 13.30 - 14.30 Uhr)
Tel.: 07 21 78 74-22 24 oder 07 21 74-22 44
07 21 74-74 (Kranken)

Hessen
64289 Darmstadt
Klinikum Darmstadt GmbH
Med. Klinik / Station 6 / Zimmer 132
Gartenstr. 9
Tel.: 0 61 51 / 67-66 08
0 61 51 / 67-0 (Gewebe)

Nordrhein
53127 Bonn
Interdisziplinäres Notfallzentrum Bonn
Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
Tel.: 02 28 / 2 67-1 20 00

51109 Köln
Klinikum der Stadt Köln – Krankenhaus Merheim
Notaufnahme / Chirurg. Ambulanz
Ottensheimer Str. 200
Tel.: 02 21 / 89 07-38 37 (Notaufnahme)
(Drückt: Schlaganfall, Infektionen, Diabetikeranfall, Rtg)

Saarland
66138 Neunkirchen
Linden-Apothek
Bleichenstraße 7
Tel.: 01 71 / 8 26 56 57 (24 Stunden erreichbar)
0 68 21 / 58 38 88 (8.30 - 18.00 Uhr)
Fax: 0 68 21 / 58 38 820

Informationszentrum für Vergiftungsfälle

55131 Mainz
Beratungsstelle bei Vergiftungen
II. Medizinische Klinik der Johannes Gutenberg-Universität
Langenbeckstr. 1
55131 Mainz

Tel.: 0 61 31 / 9 92 40
 0 61 31 / 23 24 66
 Fax: 0 61 31 / 23 24 66

Die Notfallsituation

Wie verhalte ich mich im Notfall?

Nach folgendem Muster sollten Präparate im Notfall entnommen werden:

1. Telefonische Bedarfsankündigung beim Notfalldepot durch eine Apotheke.
2. Bereitstellen des benötigten Präparates im Depot.
3. Abholung durch die bestellende Apotheke / Boten. Ein Versand ist nicht möglich.
4. Die Abrechnung erfolgt nur über die Apotheke! Bitte kein Arztrezept einsenden.
5. Die entnommenen Arzneimittel werden der abholenden Apotheke von der depotbetreuenden Einrichtung gemäß AEK der Lauer-Taxe in Rechnung gestellt.

Die Notfalldepots sind 24 Stunden erreichbar!

Die Notfalldepots enthalten größtenteils Arzneimittel, die in lebensbedrohlichen Fällen eingesetzt werden. Im Notfall kann ein Depot jederzeit in Anspruch genommen werden (24-Stunden-Service), wenn das Arzneimittel nicht in einem angemessenen Zeitraum von der Apotheke selbst beschafft werden kann.



Die Notfalldepots – ein Service der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

§ 15 Abs. 2 ApothG listet spezielle Notfall-Arzneimittel auf, die entweder in den Apotheken vorrätig gehalten werden oder jederzeit kurzfristig beschaffbar sein müssen. Um jeder Apotheke den schnellen Zugriff auf die vorgeschriebenen lebenserhaltenden Notfallpräparate zu sichern, hat die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die Apotheken vier Notfalldepots eingerichtet.

Die Depots befinden sich in folgenden Krankenhäusern:

- Westpfalz-Klinikum, Kaiserslautern
- Katholisches Klinikum Koblenz-Montabaur gGmbH, Koblenz
- Universitätsklinik der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz
- Krankenhaus der Barthelizer Brüder, Trier



Die Einrichtungen sind rund um die Uhr besetzt.

Die Depotbestückung wurde dem Bedarf und der Wirtschaftlichkeit angepasst, was bei fünf Präparaten zu Besonderheiten führt. Mit dem C-Häufiger Bernart® 15, dem Schlangengiftimmunsorum, sowie Digiball- und Bialbumin-Konzentrat ist nur das Depot in Mainz bestückt. Optimalerweise im Rahmen der vier Depots bevorzugt, was bedeutet, dass die Anforderungen von § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 Nr. 11 von den Apotheken vor Ort zu erfüllen sind, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2. Zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung in der Menstruationsphysiologie sind, über die Apotheke hinaus, in jedem der vier Notfalldepots Rhythmidinpräparate eingelagert. Eine vollständige Liste der eingelagerten Arzneimittel finden Sie auf dieser Gelben Tafel.

Importierte Arzneimittel – Dokumentation und Aufklärung erforderlich!

Grundsätzlich werden nur Arzneimittel eingelagert, die sich in Deutschland ordnungsgemäß im Verkehr befinden. Die weitaus größte nationale Verfügbarkeit macht es jedoch in einigen Fällen erforderlich, bestimmte Arzneimittel aus dem Ausland zu beziehen. So mussten bis heute die Digiballe-Antidot vom Pfalz und das Schlangengift-Immunsorum, polyvalent, Europa aus dem Ausland importiert werden.

In diesen und gegebenenfalls weiteren Fällen ist die Dokumentation gemäß § 18 Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke generell erforderlich.

Bei der Abgabe der importierten Arzneimittel ist der behandelnde Arzt über folgendes aufzuklären:

- Die vorerhaltenen Arzneimittel sind auf dem deutschen Markt nicht verfügbar
- Die Arzneimittel stammen vom internationalen Arzneimittelmarkt
- Eine deutsche Zulassung existiert nicht
- Eine ausreichende Gewähr für die Qualität der Arzneimittel ist nicht gegeben
- Die Anwendung erfolgt nach entsprechender Aufklärung des Patienten und auf dessen Wunsch und auf eigene Gefahr.

Wir bitten Sie, ab sofort alle neuen Aufträge der Gelben Tafel für Rheinland-Pfalz zu entfernen und durch diese Neuauflage, Stand 11/2016, zu ersetzen.

Rüsten Sie sich für den Notfall.
Hängen Sie die Gelbe Tafel gut sichtbar in der Apotheke aus.

Adressen der Depots:

Westpfalz Klinikum GmbH

Standort 1 Kaiserslautern

Zentralapotheke

Hellmut-Hartert-Str. 1

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631/203-1356 (Apotheke)

0631/203-0 (Rufbereitschaft)

Fax: 0631/203-1407

Kath. Klinikum Koblenz – Montabaur

Haus Marienhof

Zentralapotheke (Raum 15)

Rudolf-Virchow-Str. 7-9

56073 Koblenz

Tel.: 0261/496-3057 (Apotheke)

0261/496-0 (Rufbereitschaft)

Fax: 0261/496-3065

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität

Zentralapotheke – Arzneimittelausgabe (Gebäude 704)

Langenbeckstr. 1

55131 Mainz

Lageplan

Tel.: 06131/17-4224 (Apotheke)

06131/17-0 (Telefonzentrale nachts/Wochenende)

Fax: 06131/17-5564

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder

Zentrum für Notaufnahme (Raum 46)

Nordallee 1

54292 Trier

Lageplan

Tel.: 0651/208-2870 (Apotheke)

0651/208-0 (Rufbereitschaft)

Fax: 0651/208-2875

Die Einrichtungen sind rund um die Uhr besetzt.

Bestückung der vier Notfalldepots

Hinweis: RapiPUR bzw. Tollwut-Impfstoff HDC in rheinland-pfälzischen Notfalldepots ist ausschließlich der Versorgung im Notfall (Postexpositionsprophylaxe) vorbehalten. Die Inanspruchnahme im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe ist nicht vorgesehen. Zu aktuellen Lieferengpässen beachten Sie die Information des PEI.

	Mainz	Trier	Koblenz	Kaiserslautern
Berirab (5 ml)	5	5	5	5
Botulismus-Antitoxin (50 ml)	1			
Berinert HS (500 E)	2			
Digifab (40 mg) Amp	10			
Diphtherie-Serum (6,7 ml)	5		5	
Eremfat Sirup (60 ml)	50 (Verfall 05-2021)	50 (Verfall 05-2021)	50 (Verfall 05-2021)	50 (Verfall 05-2021)
Eremfat 150 mg (100 FTA.)	8	8	8	8
Hepatitis-B-Immunglobulin (1 ml)	1	1	1	1
Hepatitis-B-Immunglobulin (5 ml)	1	1	1	1
Hepatitis-B-Impfstoff (1 ml)	1	1	1	1
Rabipur (1 DS) bzw. Tollwut-Impfstoff HDC (FS)	10	10	10	10
Schlangengiftimmunsérum (10 ml)	4			

	Mainz	Trier	Koblenz	Kaiserslautern
Varitect CP (20 ml)	1	1	1	1
Varitect CP (50 ml)	2	2	2	2

Wie verhalte ich mich im Notfall?

Nach folgendem Muster sollten Präparate im Notfall entnommen werden:

1. Telefonische Bedarfsankündigung beim Notfalldepot durch eine Apotheke.
2. Bereitstellen des benötigten Präparates im Depot.
3. Abholung durch die bestellende Apotheke/Boten. Ein Versand ist nicht möglich.
4. Die Abrechnung erfolgt nur über die Apotheke! Bitte kein Arztrezept einsenden.
5. Die entnommenen Arzneimittel werden der abholenden Apotheke von der depotbetreuenden Einrichtung gemäß AEK der Lauer-Taxe in Rechnung gestellt.

Notfall Meningitisprophylaxe

Zur verbesserten Versorgung im Falle der Meningitisprophylaxe sind in den 4 Notfalldepots Rifampicinpräparate in Form vom Eremfat Sirup und Eremfat Filtabletten eingelagert.

Bereits bei einem begründeten Verdacht auf eine Meningokokkenmeningitis muss eine Meldung an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen:

- Wie viele Betroffene?
- Regionale Ausbreitung?
- Zahl der zu erwartenden Prophylaxefälle?

Die Meldung erfolgt durch das **Gesundheitsamt**, falls diese nicht erreichbar sein sollte koordinieren der **niedergelassene Arzt** oder **ärztliche Bereitschaftszentrale** ggf. mit der Polizei die Einschaltung einer **notdiensthabenden Apotheke** der Region.

Die notdiensthabende Apotheke kann benötigte Rifampicinpräparate nach o. g. Ablaufpunkte 1 bis 5 wie gehabt über das Notfalldepot beziehen.

Die folgende Standardarbeitsanweisung beschreibt eine mögliche Dosierung nach den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie und die Abgabe an den Patienten unter Berücksichtigung einer Auseinzelung in der Apotheke:

Wirkstoff und Altersgruppe	Dosierung	Abgabe-Beispiel für eine 2-Tages-Prophylaxe
Rifampicin Neugeborene	5 mg/kg KG alle 12 h für 2 Tage p. o.	1x Eremfat Sirup 60 ml (Gehalt 100 mg/5 ml)
Rifampicin Säuglinge, Kinder bis 30 kg KG	10 mg/kg KG alle 12 h für 2 Tage p. o.	1x Eremfat Sirup 60 ml für einen Patienten bis zu 30 kg KG
Rifampicin ¹⁾²⁾ Kinder, Jugendliche, Erwachsene ab 30 kg KG	10 mg/kg KG alle 12 h für 2 Tage p. o. bzw. max. 600 mg alle 12 h für 2 Tage	Auseinzelung Menge y: Eremfat 150 mg Filtabletten (Anzahl = y) $y = (10 \times \text{Körpergewicht in kg} \times 4) / 150$ y maximal = 16 FTA für einen Patienten ab 60 kg KG

Wirkstoff und Altersgruppe	Dosierung	Abgabe-Beispiel für eine 2-Tages-Prophylaxe
Ciprofloxacin ²⁾³⁾ Erwachsene	500 mg als Einzeldosis p. o.	Ciprobay ²⁾³⁾
Ceftriaxon Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre Kinder bis 12 Jahre	250 mg als Einzeldosis i.m. 125 mg als Einzeldosis i.m.	Rocephin

1) in allen 4 Notfalldepots vorrätig

2) nicht bei Schwangeren

3) nicht bei Personen <18 Jahre sowie Schwangeren und stillenden Frauen

P
**Sonstiges Gesundheitsrecht, Gesundheitsvorsorge,
Gesundheitserziehung**

Gelbfieberimpfstellen in Rheinland-Pfalz

Stand 10. Februar 2022

Abweiler

Dr. Henning Jäschke
Bergstraße 2 (Vitahris)
53474 **Bad Neuenahr**
Telefon 02641 911530

Dr. Rüdiger Finger
Kirchstraße 2
53424 **Remagen**
Telefon 02642 901608

Dr. Arnfried Kloft
Deichweg 6
53424 **Remagen**
Telefon 02642 3939

Dr. Jürgen Lenk
Maisons-Lafitte Platz 1
53424 **Remagen**
Telefon 02642 22006

Altenkirchen

Dr. Peter Wingefeld
Bahnhofstraße 18-20
57518 **Betzdorf**
Telefon 02741 972999

Dr. Peter Enders
Gollershobener Straße 3
57632 **Eichen**
Telefon 02685 9877032

Kathrin Hassel
Hauptstraße 17
57562 **Herdorf**
Telefon 02744 6511

Dr. Frank Heinbach
Rothenbergstraße 7b
57572 **Niederfischbach**
Telefon 02734 437370

Dr. Andreas Brucherseifer-Escher
Schulstraße 31
57537 **Wissen**
Telefon 02742 911330

Alzey-Worms

Dr. Anette Bickert-Limbourg
Bleichstraße 1
55232 **Alzey**
Telefon 06731 42031

Dr. Barbara Bernhard
Dalbergstraße 5
67596 **Dittelsheim-Hessloch**
Telefon 06244 255

Eva Füll
Schulstraße 1
67575 **Eich am Rhein**
Telefon 06246 212

Dr. Peter Przybylski
c/o Praxis Dr. Burkhard Pett
Bahnhofstraße 46
55234 **Eppelsheim**
Telefon 06735 960000

Dr. Gabriele Cernovski
Greifenkiaustraße 31
67599 **Gundheim**
Telefon 06244 905072

Thorsten Schreiner
Hibinger GmbH Arbeit+Gesundheit
Abteilung Arbeitsmedizin
Siegfriedstraße 44
67547 **Worms**
Telefon 06241 9791495

Seite 2

Bad Dürkheim

Hubert Baumann
Kurgartenstraße 7
67098 **Bad Dürkheim**
Telefon 06322 2378

Kathrin Wehner
Gerberstraße 5
67098 **Bad Dürkheim**
Telefon 06322 989086

Dr. Achim Weisbrod
Bahnhofstraße 25
67454 **Hassloch**
Telefon 06324 2360

Dr. Daniel Ayasse
Dr. Wolfgang Daut
Neugasse 20a
67169 **Kallstadt**
Telefon 06322 94490

Dr. Werner Bals
Carl-Friedrich-Gies-Straße 25
67434 **Neustadt a.d.W.**
Telefon 06321 82099

Dr. Sabine Eckrich
Maxburgstraße 7
67434 **Neustadt**
Telefon 06321 9545665

Dr. Martin Messemer
Karl-Helfferich-Straße 18
67433 **Neustadt**
Telefon 06321 83229

Dr. Petra Kub-Csizi
Weinstraße 88a
67175 **Wachenheim**
Telefon 06322 1240

Dr. Karl Deibel
Am Nussbaum 9
67273 **Weisenheim am Berg**
Telefon 06353 9597930

Sibille Jörg
Weilsring 43 A
67098 **Bad Dürkheim**
Telefon 06322 8543

Manuela Drackert-Krause
ias Aktiengesellschaft
Friedrichstr. 30
67433 **Neustadt**
Telefon 06321 927880

Bad Kreuznach

Dr. Johannes Wantzen
Salinenstraße 35
55543 **Bad Kreuznach**
Telefon 0671 4821607

Heinz-Peter Dilly
Arthur-Rauner-Straße 4
55595 **Hargesheim**
Telefon 0671 92068600

Dr. Christian Schulze
Alfred-Delp-Straße 11
55595 **Hargesheim**
Telefon 0671 841100

Astrid Keller
Bahnhofstraße 2a
55571 **Odernheim**
Telefon 06755 94100

Dr. Viktor Fuchs
Nahestraße 43
55593 **Rüdesheim**
Telefon 0671 839900

Dr. Christian Schulze
Mühlenstraße 3
55595 **Winterburg**
Telefon 06756 232

Bernkastel-Wittlich

Iris Grewenig
Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes
Kurfürstenstraße 67
54516 **Wittlich**
Telefon 06571 14-2451

Dr. Hans-Christoph Schlichting
Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes
Kurfürstenstraße 67
54516 **Wittlich**
Telefon 06571 14-2459

Brigitte Schmitt
Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes
Kurfürstenstraße 67
54516 **Wittlich**
Telefon 06571 14-2462

Dr. Sandra Adam
Gemeinschaftspraxis
Petersberger Weg 8
54424 **Thalfang**
Telefon 06504 91500

Birkenfeld

Dr. Peter Kiderle
Hauptstraße 32
55774 **Baumholder**
Telefon 06783 2121

Donnersberg

Dr. Ulf Christian Niwa
Hauptstraße 36
67308 **Albisheim**
Telefon 06355 532 9999

Germersheim

Dr. Andreas Wehefritz
Ludwigstraße 96
76768 **Berg**
Telefon 07273 794

Dr. Wolf Scharfe
Helle Eichen 5
76761 **Rülzheim**
Telefon 07272 8850

Dr. Marius Nölting
Marktstraße 12
76744 **Wörth**
Telefon 07271 93330

Dr. J. Hofmann-Eifler
Faustinastraße 4
76764 **Rheinzabern**
Telefon 07272 74072
SPP-RHZ@gmx.net
www.arztpraxis-rheinzabern.com

Kaiserslautern

Dr. Robert Einig
BAD Zentrum Kaiserslautern
Merkurstraße 9
67663 **Kaiserslautern**
Telefon 0631 3709270

Kirsten Höhn
Haspelstraße 35
67657 **Kaiserslautern**
Telefon 0631 68031220

Dr. Patricia Toerlitz
BAD Zentrum Kaiserslautern
Merkurstraße 9
67663 **Kaiserslautern**
Telefon 0631 3709270

Dr. Cristina Vrabac
BAD Zentrum Kaiserslautern
Merkurstraße 9
67663 **Kaiserslautern**
Telefon 0631 3709270

Dr. Andreas Caspar
Am Hang 3
67731 **Otterbach**
Telefon 06301 71180

Dr. Hans-Peter Nikolaus
Marktstraße 32
66877 **Ramstein**
Telefon 06371 598480

Kusel

Dr. Christine Wild
Glanstraße 19
66901 **Schönenberg-Kübelberg**
Telefon 06373 6230

Seite 4

Mayen-Koblenz

Christian Herold
Rübenacher Str. 32
56072 **Koblenz**
Telefon 0261 201600

Dr. Audrey Köhler und
Dr. Walter Köhler
Löhrstraße 103-105
56068 **Koblenz**
Telefon 0261 9737576

Dr. Sabine Lawaczek
Jahnweg 38
56072 **Koblenz**
Telefon 0261 9222618

Dr. Peter Radermacher
Markenbildchenweg 6
56068 **Koblenz**
Telefon 0261 12201

Andreas Zimmer
Gemeinschaftspraxis Dr. Kienle &
Zimmer
Charlottenstraße 55
56077 **Koblenz**
Telefon 0261 972710

Dr. Patrick Kudielka
Westbahnhofstraße 15
56727 **Mayen**
Telefon 02651 2044

Albert Antony
Kurfürstenstraße 13-19
56218 **Mühlheim-Kärlich**
Telefon 02630 94170

Dr. Sigrid Göbel
Goethestraße 4
56179 **Vallendar**
Telefon 0261 96291826

Dr. Clemens Witzenhausen
Rathausplatz 6
56179 **Vallendar**
Telefon 0261 60267

Dr. Thomas Mengen
Wilgheshohl 3a
56179 **Vallendar**
Telefon 0261 9213970

Dr. Rüdiger Vogel
Praxis Dr. Schmelz
Potsdamer Str. 15
56075 **Koblenz**
Telefon 0261 511-28

MEDiKO Hausarztpraxis
Klaus T. Völker
Pfarrer-Kraus-Strasse 101
56077 **Koblenz**
Telefon 0261 61623
info@hausarzt-koblenz.de

Mainz-Bingen

Dr. Rudolf Georg Hoffmann
Mainzer Straße 8
55411 **Bingen**
Telefon 06721 14352

Dr. Michael Schneider
Boehringer Ingelheim Pharma KG
Binger Straße 173
55216 **Ingelheim**
Telefon 06132 772620

Abteilung für Hygiene und Infektions-
prävention
Hochhaus am Augustusplatz
55131 **Mainz**
Telefon 06131 179173

Dr. Margarete Emmerich
Schott AG
Hattenbergstraße 10
55122 **Mainz**
Telefon 06131 660

Dr. Bernhard Froitzheim
Am Heiligenhaus 7a
55122 **Mainz**
Telefon 06131 381028

Malte Hinzpeter
Frauenlobstraße 43-45
55118 **Mainz**
Telefon 06131 611202

Dr. Irmgard Hötter
Betriebsärztliche Dienststelle
Klinikum der Johannes Gutenberg
Universität Mainz
Langenbeckstraße 1
55131 **Mainz**
Telefon 06131 177402

Christian Kallai
GFZ-Kaserne
Sanitätsversorgungszentrum Mainz
Freiligrathstraße 6
55131 **Mainz**
Telefon 06131 562803

Dr. Lena Müller
B.A.D Gesundheitsvorsorge und
Sicherheitstechnik
Eingang A
Robert-Koch-Straße 50
55129 **Mainz**
Telefon 06131 5018360

Dr. Gabrielle Schmalz
Betriebsärztliche Dienststelle
Klinikum der Johannes Gutenberg
Universität Mainz
Langenbeckstraße 1
55131 **Mainz**
Telefon 06131 177402

Dr. Antonia Viertel
Betriebsärztliche Dienststelle Universi-
tätsmedizin der Johannes Gutenberg-
Universität Mainz
Langenbeckstraße 1
55131 **Mainz**
Telefon 06131 177402

Jochen Wolf
Schillerstraße 26-28
55116 **Mainz**
Telefon 06131 227741

Jochen Schulz
Im Brühl 1
55299 **Nackenheim**
Telefon 06135 1436

Dr. Ernst-Georg Meier
Pariser Straße 124
55268 **Nieder-Olm**
Telefon 06136 2185

Dr. Nathalie Schmitt
Pariser Straße 124
55268 **Nieder-Olm**
Telefon 06136 2185

Dr. Alexander Mentel
Rosenstraße 6
55270 **Schwabenheim**
Telefon 06130 221

Dr. Ulrich Eiden
Christofstraße 2
55116 **Mainz**
Telefon 06131 220600

Dr. Martin Vollmer
Große Langgasse 1a
55116 **Mainz**
Telefon 06131 6699977

Dr. Jörg Geier
Bert-Brecht-Straße 5
55128 **Mainz**
Telefon 06131 34701

Dr. Ingmar Eisinger
Große Langgasse 1a
55116 **Mainz**
Telefon 06131 234242

Newwied
Dr. Markus Bleckwenn
Rheinhöller 4
53545 **Linz am Rhein**
Telefon 02644 2536

Dr. Thomas Reul
Rheinhöller 4
53545 **Linz am Rhein**
Telefon 02644 2536

Seite 6

Dr. Dieter Mayer
Ringmarkt 16
56564 **Neuwied**
Telefon 0175 8414162

Dr. Günter Schmidt
Brechhoferstraße 2
56316 **Raubach**
Telefon 02684 95680

Dr. Achim Kaulhausen
Hauptstraße 14
56598 **Rheinbrohl**
Telefon 02635 95390

Dr. Oliver Schön
St. Josefshaus
Hönninger Str. 2-18
53547 **Hausen**
Telefon 02638 9280

Prof. Dr. Martin Weskott
Marienhaus Klinikum St. Elisabeth
Engerser Landstraße 35
56564 **Neuwied**
Telefon 02631 821575

Rhein-Hunsrück

Dr. Marion Radermacher
Rhein-Mosel-Straße 91c
56281 **Emmelshausen**
Telefon 06747 7505

Dr. Thomas von Essen
Rhein-Mosel-Straße 91c
56281 **Emmelshausen**
Telefon 06747 7505

Dr. Axel Müller
Marktplatz 16a
56288 **Kastellaun**
Telefon 06762 8080

Dr. Detlef Waxmann
Hauptstraße 75a
55481 **Kirchberg**
Telefon 06763 303296

Dr. Norman Krämer
Wasserweg 10
55483 **Lautzenhausen**
Telefon 06543 9800

Dr. Sabine Göрге
Gemeinschaftspraxis
Rathausstraße 3
55430 **Oberwesel**
Telefon 06744 7068

Rhein-Lahn

Dr. Jörg Schmitz
Römerstraße 10
56355 **Nastätten**
Telefon 06772 94088

Michael Oebel
Arbeitsmedizinisches Zentrum Diez
Wilhelmstraße 50
65582 **Diez**
Telefon 06432 953 900 0

Rhein-Pfalz

Werner Armbrust
Mahlastraße 26a
67227 **Frankenthal**
Telefon 06233 44222

Dr. Harald Mettler
Lessingstraße 9
67227 **Frankenthal**
Telefon 06233 20910

Dr. Edgar Janssen
Burgunderplatz 18
67117 **Limburgerhof**
Telefon 06226 6217

Sybille Heni-Wanger
Londoner Ring 7
67069 **Ludwigshafen**
Telefon 0621 661090

Dr. Roger Hladik
Rohrlachstr. 40
67063 **Ludwigshafen**
Telefon 0621 6299830

Dr. Klaus-Jörg Pape
Kaiserstraße 23b
67067 **Ludwigshafen**
Telefon 0621 554343

Dr. Bernhard Wallacher
Oberstraße 6
67065 **Ludwigshafen**
Telefon 0621 573255

Dr. Ingo Wengerofsky
Yorckstraße 1
67061 **Ludwigshafen**
Telefon 0621 59581-500

Dr. Michael Klamm
Rottstraße 19
67141 **Neuhofen**
Telefon 06236 1231

Dr. Wolfram Jung
Ernst-Reuter-Straße 12
67346 **Speyer**
Telefon 06232 94410

Hausarztpraxis Plus
Dres. Katzenbach, Schultz, Helff
Max-Friedrich-Straße 2a
67227 **Frankenthal**
Telefon 06233 26231
info@hausarztpraxis-plus.de

Südliche Weinstraße
Philipp Schwebius
Untere Hauptstraße 165
76863 **Herxheim**
Telefon 07276 98890

Dr. Ortwin Bitzer
Poststraße 1
76829 **Landau in der Pfalz**
Telefon 06341 83021

Dr. Ulrike Hage
Max-Planck-Straße 1
76829 **Landau in der Pfalz**
Telefon 06341 987760

Dr. Brigitte Wagner
Industriestraße 7b
76829 **Landau in der Pfalz**
Telefon 06341 80000

Dr. Ulrich Kluger
Marktstraße 43
67487 **Maikammer**
Telefon 06321 5680

Dr. Jürgen Cherdron
Marktstraße 43
67487 **Maikammer**
Telefon 06321 5680

Südwestpfalz

Dr. Claudia Kömmerling-Schneider
Hohenzollernstraße 60
66953 **Pirmasens**
Telefon 06331 284262

Dr. P. Forcher
Schlachthofstraße 16
66482 **Zweibrücken**
Telefon 06332 5688706

Dr. Werner Reimann
Berliner Allee 29
66482 **Zweibrücken**
Telefon 06332 905 5569

Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Gesundheitsamt
Paulinstraße 60
54292 **Trier**
Telefon 0651 715-500

Sabine Becker
Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes
Paulinstraße 60
54292 **Trier**
Telefon 0651 715513

Dr. Thomas Böck
Ehranger Straße 156
54293 **Trier**
Telefon 0651 69871

Seite 8

Dr. Christoph Goldbecker

Kyllstraße 55

54292 **Trier**

Telefon 0651 61770

Gemeinschaftspraxis Kölsch/Walentyntny

Kutzbachstraße 15

54290 **Trier**

Telefon 0651 28033

www.centromed-trier.de

Dr. Paul Liethen

Kochstraße 13

54290 **Trier**

Telefon 0651 4367616

Dr. Claudia Weber-Multhaupt

Fleischstraße 11

54290 **Trier**

Telefon 0651 72107

Dr. Frank Wiß

Auf der Burg 22

54332 **Wasserliesch**

Telefon 06501 12001

Ernst Peter Meyer

BAD Gesundheitszentrum Trier

Gottbillstraße 22

54294 **Trier**

Telefon 0651 9983650

Vulkaneifel

Dr. Dr. Armin J.-P. Bogs

Burgstraße 43

54587 **Lissendorf**

Telefon 06597 627

Telefax 06597 3099

info@arzt-lissendorf.de

www.arzt-lissendorf.de

Westerwald

Dr. Johannes Mai

Neugasse 2

57627 **Hachenburg**

Telefon 02662 6600

Alexander Gindi

Neugasse 2

57627 **Hachenburg**

Telefon 02662 6600

Dr. Michael Mai

Neugasse 2

57627 **Hachenburg**

Telefon 02662 6600

Dr. Karl Schuster

Bahnhofstraße 39

56410 **Montabaur**

Telefon 02602 5357

Dr. Stefan Eisenbarth

Bahnhofstraße 39

56410 **Montabaur**

Telefon 02602 5357

Dr. Rüdiger Vogel

Wilhelm-Mangels-Straße 17-19

56410 **Montabaur**

Telefon 02602 16633

Dr. Klaus Fischer

Rheinstraße 63

56235 **Ransbach-Baumbach**

Telefon 02623 2222

Ralph Jacob und

Dr. med. I. Schulz-Jacob

Siegener Straße 25

56477 **Rennerod**

Telefon 02664 357